



Ausgabe Dezember 1995



**Die GEMEINDEVERTRETUNG und die
GEMEINDEVERWALTUNG der
STADTGEMEINDE STADTSCHLAINING wünschen
FROHE WEIHNACHTEN und einen
GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR!**

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Es ist kaum zu glauben, aber wahr, auch das Jahr 1995 geht bereits seinem Ende entgegen. Nur noch fünf Jahre trennen uns von der Jahrtausendwende.

Gestatten Sie mir auch heuer wieder einen kurzen Rückblick über das, was in der Gemeinde geschehen ist, zu geben. Grundsätzlich darf ich feststellen, daß mit den der Gemeinde zur Verfügung stehenden Geldmitteln wieder sparsam umgegangen wurde. Dennoch können wir auf Leistungen hinweisen, auf die wir stolz sein dürfen.

Wir haben uns im zu Ende gehenden Jahr sehr stark mit der Dorferneuerung beschäftigt. Die Erstellung eines passenden und umfassenden Konzeptes für die Einreichung bei der Landesregierung hat viel Zeit und Einsatz verlangt. Einige kleinere Ideen und Vorschläge konnten bereits teilweise verwirklicht werden, z.B. Ankauf von Buswartehäuschen für alle Ortsteile, Sanierung des Sauerbrunnens in Drumling usw. Als erste große Maßnahme dieses Dorferneuerungskonzeptes soll der Um- und Ausbau des Stadtamtes sein. Der Zeit entsprechend soll es kunden- und servicefreundlich umgestaltet werden.

In Stadtschlaining wurde der „Sporttreff“ fertiggestellt. Dieses Gebäude (mit öffentlicher WC-Anlage) und der Platz sollen nicht nur der sportlichen Jugend unserer Gemeinde, sondern auch den Erwachsenen als Ort der Begegnung dienen. Das erste Familienfest und auch der Besuch unseres Herrn Landeshauptmannes haben das bereits bestätigt.

Die Straßenbeleuchtung wurde im Ortsbereich erweitert und in der Feldgasse neu errichtet. Der Wintereinbruch hat das Aufstellen der Lichtpunkte allerdings verhindert.

Der Radweg, von vielen benützt, wurde teilweise asphaltiert. In Neumarkt i.T. wurde ein weiterer Teil der Ortsstraße saniert. In der Dornau wurde eine Straßenbeleuchtung installiert. Am Feuerwehrhaus wurde ein schönes Stück weitergebaut.

In Altschlaining wird das schon einige Jahre alte Kanalprojekt endlich fertiggestellt. Die Grabenstraße konnte, nachdem Gas, Wasser und Strom neu verlegt wurden, nun ausgebaut werden.

In Goberling konnte mit der Kirche Einigung über den Kauf des Volksschulgebäudes erzielt werden. Die Schule ist bereits im Besitz der Gemeinde und soll nun je nach Bedarf und vorhandenen Geldmitteln saniert werden. Der Zubau zum Feuerwehrhaus ist im Rohbau fertig.

In Drumling wurde der Güterweg Richtung Karlshof weiter ausgebaut. Mit der Umgestaltung des Sauerbrunnens wurde begonnen. Die Jüngsten haben einen Sportplatz erhalten.

Viele der gesetzten und auch durchgeführten Maßnahmen sollten dazu dienen, die wirtschaftliche Situation der Gemeinde zu verbessern.

Am Samstag, dem 9. Dezember 1995, erlebten so manche Gemeindebewohner einen Festakt in der Burg, der auch für unsere Gemeinde von großer Bedeutung war und ist und der wohl in die Geschichte eingehen wird. An diesem Tag wurde Herrn Präsident Dr. Gerald MADER unter Teilnahme höchster Vertreter des Bundes und auch des Landes vom Generaldirektor der UNESCO, Dr. Frederico MAYOR, der Friedenspreis 1995 verliehen. Er kann als Anerkennung und Belohnung der bisher geleisteten Arbeit, die in aller Welt geschätzt wird, angesehen werden. Im Namen der gesamten Gemeindebevölkerung gratuliere ich Herrn Präsident Dr. Gerald MADER aufrichtig zu dieser großen Auszeichnung.

Allen, die zum Wohle unserer Bevölkerung im Jahre 1995 einen Beitrag geleistet haben, den politischen Mandataren, den Gemeindebediensteten, allen Vereinen mit ihren Vereinsvorständen, den Lehrerinnen und Lehrer der Gemeinde und der Gendarmerie darf ich für ihren Einsatz und die geleistete Arbeit recht herzlich Dank sagen.

Ich wünsche Ihnen allen noch ein paar ruhige, besinnliche Tage, ein frohes Weihnachtsfest und viel Glück und vor allem viel Gesundheit für das Jahr 1996!

Ihr Bürgermeister:

Alfred Rohr



Der heurige Christkindlmarkt war ein voller Erfolg. Zum Einen wurde durch insgesamt 35 Standln das Niveau und die Größe des Marktes verbessert, zum Anderen spielte das Wetter heuer sehr gut mit. Die Veranstalter möchten sich bei den freiwilligen Helfern, vor allem den Gemeindearbeitern und auch beim Hotel "Burg Schlaining" (kostenlose Beaufsichtigung der Kinder) für die Mühe und Strapazen recht herzlich bedanken. Bereits jetzt werden schon die Weichen für den nächsten Christkindlmarkt gestellt. So sollen die Standplätze Richtung Lange Gasse ausgebaut, die Beleuchtung verbessert und auch neue Kostüme sollen wieder genäht werden. Auf dem Bild sehen Sie einige der Initiatoren: Hans PFEILER, Bgm. Alfred ROHR und Erich HÖBE (von rechts).

GUTACHTERVERFAHREN **„STADTAMT STADTSCHLAINING“**

Siegerprojekt von Arch. DI Rudolf SZEDENIK, Kleinwarasdorf: Konzept

1. Die prinzipielle Idee ist es, das Stadtamt mit seinen zugeordneten Einrichtungen, Dienstleistungen und vielen überlagerten Funktionen, als zentral erschlossenes Gebäude zu entwickeln.
2. Der Hof, der derzeit nur an drei Seiten von Gebäuden umgeben ist, wird an der Nordseite geschlossen und dient für alle Einrichtungen als Erschließungsbereich.
3. Zwei historische Eingangssituationen werden für den Stadtamtkomplex genutzt. Der zentrale Erschließungshof wird von der Lange Gasse über das „Steiner-Haus“ bzw. von der Baumkircher Gasse über die Hauseinfahrt des ehemaligen „Gasthauses Seper“ erreicht.
4. Die Möglichkeit das Gebäude an zwei Stellen zu erschließen und die denkmalpflegerische Bedeutung des Hofes mit seinem historischen Stiegenaufgang und Laubengang, lassen zwangsläufig den historischen Innenhof als den idealen Erschließungsbereich für das gesamte Gebäude erscheinen. Zu diesem Zweck wird der Hof mit einem Glasdach gedeckt.
5. So ist eine „Durchwegung“ des gesamten Gebäudes im Sinne der Offenheit und Konzentration vielfacher Aktivitäten in der Lage, so etwas wie eine „kleine Urbanität“ zu erzeugen. Im Sinne dieser Konzentration soll der Hof auch die Funktion des „Wintergarten“ des Gastbetriebes übernehmen. So könnte hier ganzjährig ein kleiner Platz mit „südlicher“ Atmosphäre entstehen.

Bauliche Maßnahmen

Haus Lange Gasse Nr. 3 (Steiner-Haus)

Bis auf den zum Abbruch vorgesehenen Hofteil bleibt das Gebäude unverändert erhalten. Der Gang des Hauses wird zu einem Eingang des Stadtamtbereiches. Im Wohnraum wird ein Museum untergebracht, in der ehemaligen Küche ein Fremdenverkehrsbüro. Um den historischen

Raum, sowie die Exponate des Museums allen Besuchern des Gebäudes näher zu bringen, werden in der Wand zwei Öffnungen angebracht und verglast. Dadurch wird auch die Attraktivität dieses Zuganges erhöht.

Haus Hauptplatz 20 (Mike's Cafe Pub)

Das Haus bleibt in der Substanz unverändert. Adaption: der Eingang des Lokales wird geschlossen, wobei die vorhandene Tür funktionslos verbleiben kann.

Haus Baumkircher Gasse 1 (Stadtamt)

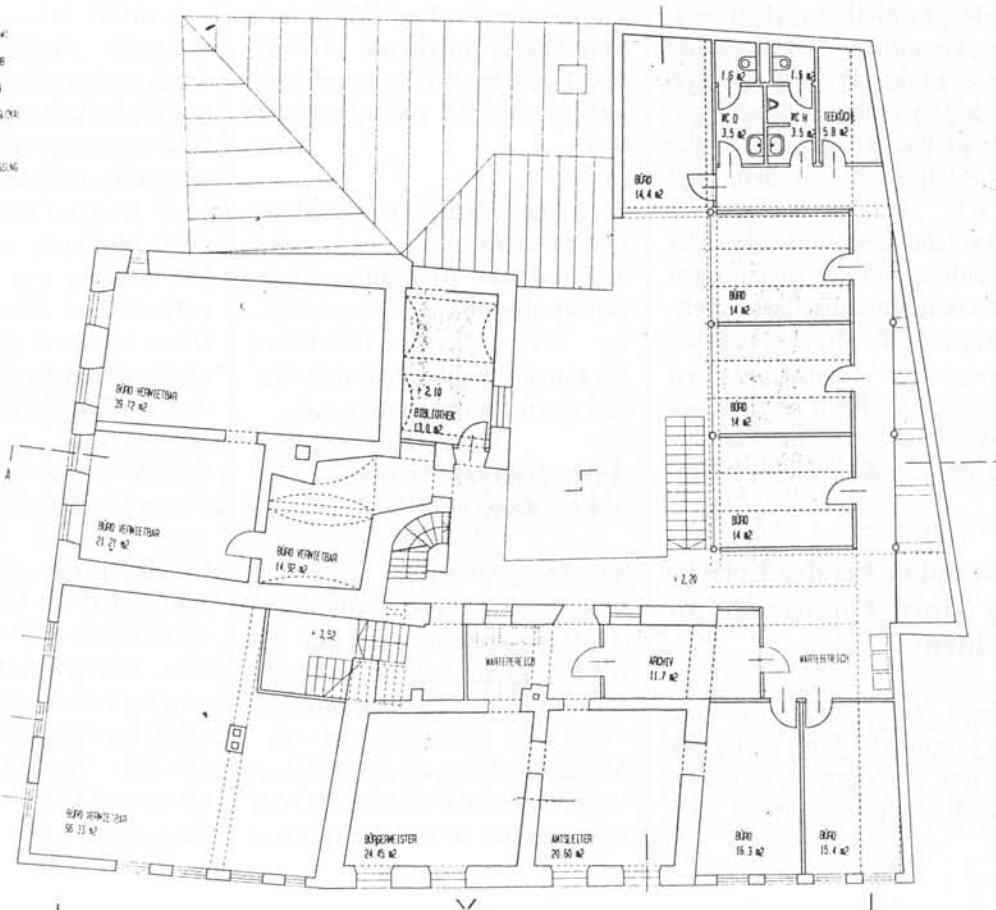
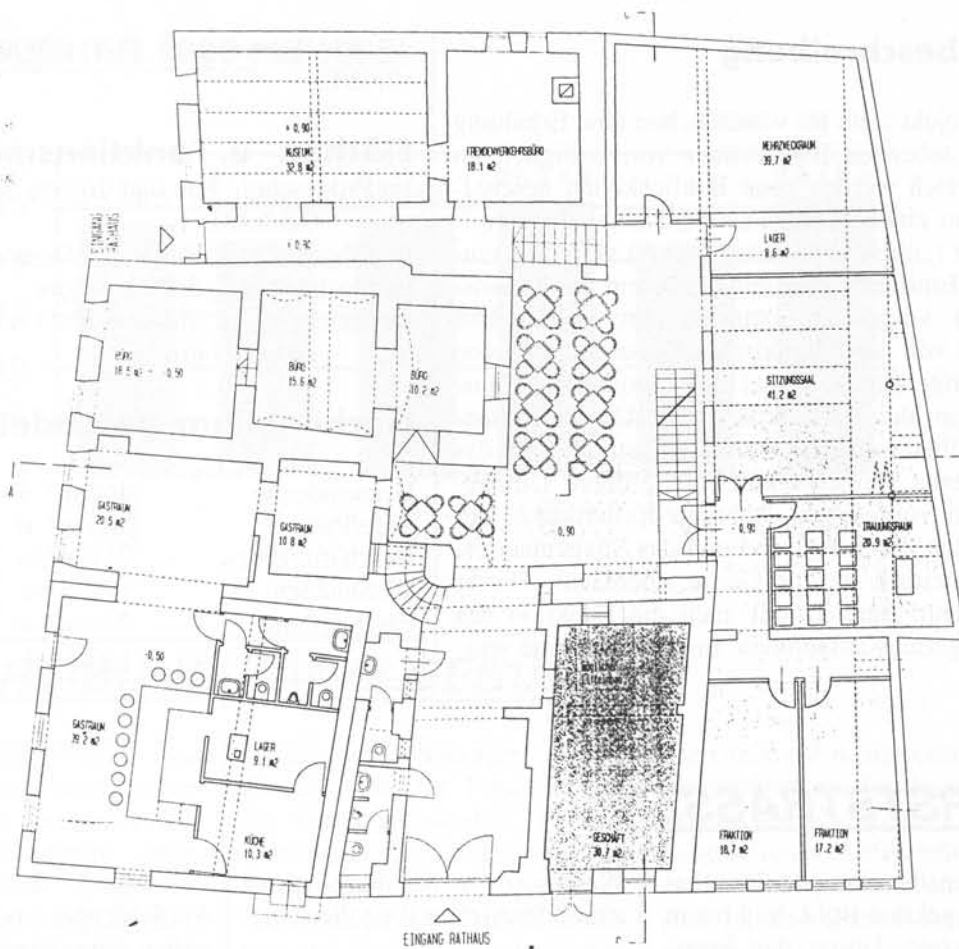
Die Außenwände und die Decken des Hauses bleiben erhalten. Das Stiegenhaus wird abgebrochen und die tragende Mittelmauer wird durch einen Unterzug ersetzt. Wenn es wirtschaftlich vertretbar ist, wird der Boden des Erdgeschosses abgesenkt, um einen ebenen Ausgang zum davor situierten „Schanigarten“ zu ermöglichen. Der Keller wird weiterhin nicht mehr verwendet.

Erschließung

Die zentrale Erschließung des Gebäudes erfolgt vom Hof. Prinzipiell wird die historische, gewendelte Treppe wieder für die Erschließung reaktiviert. Da sie aber den aktuellen Vorschriften nicht mehr entspricht wird ein zusätzlicher Stiegenlauf im Hof angeordnet, der auch den Laubengang erschließt. Vom Laubengang werden dann alle Bereiche erschlossen. Eine neu gebaute Stiege führt von diesem zu den Büros und den Wohnungen im Dachgeschoß.

Behindertengerechtigkeit

Der Hof wird von der Baumkircher Gasse barrierefrei erreicht. Da sich die wesentlichen Einrichtungen des Stadtamtes im ersten Obergeschoß befinden, ist ein Treppenlift an der neuen Stiege vorgesehen. Aber auch der Einbau eines Liftes ist möglich.



Kurzbeschreibung

Das Projekt sieht im wesentlichen eine Erhaltung der bestehenden Bausubstanz vor. Lediglich im Hofbereich werden neue Baulichkeiten geschaffen. Um einen zentralen, überdachten Innenhofbereich („überdachter Stadtraum“) sind alle zentralen Einrichtungen mit größerem Publikumsverkehr vorgesehen. Angebunden ist der Hof sowohl von der Baumkircher Gasse als auch von der Lange Gasse, wobei die historischen Hauseingänge aktiviert werden. Die Althaussubstanzen bleiben weitgehend erhalten, lediglich für das bestehende Gemeindeamt sind größere Umbauarbeiten vorgesehen. Abbruch Kellerdecke, der tragenden Zwischenwand und des Stiegenhauses. Der Innenhof ist zur Gänze überdacht. Dieser überdachte Bereich soll auch die Funktion des Wintergartens aufnehmen. In einer Variante wur-

de der Wintergarten eher ungünstig zum Pub situiert.

Flächen- u. Funktionsmerkmale

Im Erdgeschoß: Pub und diverse Sitzungssäle der Gemeinde

Im Obergeschoß: Büros und Gemeindeamt

Im Dachgeschoß: 3 Wohnungen

Im Steiner-Haus: Museum und Fremdenverkehrsbüro

Flächenbilanz gerundet

Gemeindeamt	460 m ² = 36 %
Cafe/Pub	163 m ² = 13 %
Geschäfte/Büros	217 m ² = 17 %
Wohnungen	177 m ² = 14 %
Erschließung	246 m ² = 20 %
	1.263 m ²

FORSTSTRASSEN

Im Dienstbereich der Bezirksforstinspektion Bgld.-Süd hat in den letzten Jahren der Forststraßenbau durch intensive Beratung des Forstaufsichtsdienstes zumindest gebietsweise zugenommen. Der Erschließungsgrad im Privatwald muß jedoch als unzureichend bezeichnet werden. Leider mußte auch festgestellt werden, daß vielfach „Forststraßen“ ohne behördliche Genehmigung oder Anmeldung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft errichtet werden, die durch Nichtbeachtung der forsttechnischen Richtlinien vielfach zu Schäden am Walde und zu einer Gefährdung der Straßenbenützer führen.

Es ist daher bei der Errichtung einer Forststraße zu beachten:

1. Eine Forststraße ist eine nicht öffentliche Straße, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb des

Waldes sowie der Verbindung zum öffentlichen Weg dient.

2. Die Errichtung von Forststraßen kann nunmehr in vielen Fällen durch den EU-Beitritt Österreichs durch die öffentliche Hand bis 50 % der effektiven Baukosten gefördert werden.

3. Als Förderungswerber können auftreten:

a) **Forstliche Bringungsgenossenschaften:** Zusammenschlüsse von Kleinwaldbesitzern; Satzungen liegen bei den Bezirkshauptmannschaften auf.

b) **Urbarialgemeinden, Agrargemeinschaften**

c) **Forstbetriebe**

4) Ansuchen um Förderung bzw. technische Beratung (Pkte. 3a und b) sind bei der Bezirksforstinspektion Bgld.-Süd in Oberwart einzubringen.

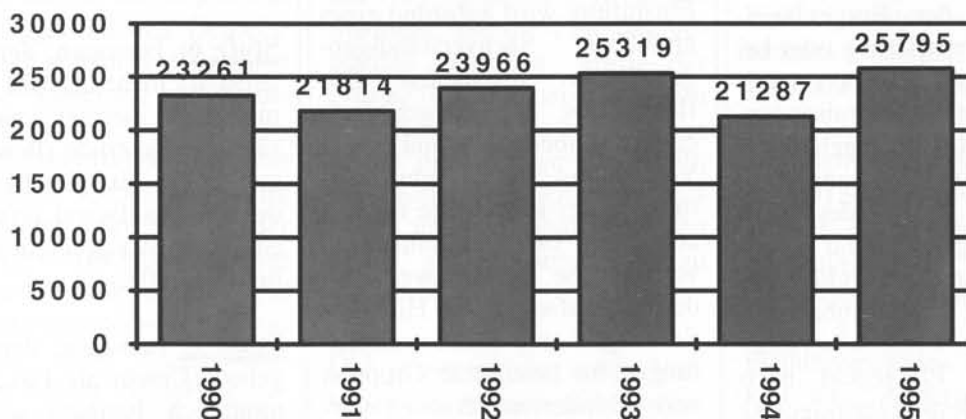
5) Der Ausbau von öffentlichen Wegen mit forstlichen Förderungsmitteln ist nicht möglich.

6) Schlepper- oder Rückwege gelten unter Einhaltung folgender Kriterien als Forststraßen: Beanspruchung von Waldboden in mehr als unerheblichen Ausmaß, Planumbreite für zweispurige Fahrzeuge, Notwendigkeit der Errichtung von Entwässerungsanlagen (Gräben, Durchlässe, Brücken etc.). Daher Planung und Bauaufsicht durch ein Fachorgan. Ein Ausbau von in Benützung befindlichen Bringungsanlagen (Forststraßen) gilt dann nicht als Errichtung, wenn durch den Ausbau Waldboden nur in unerheblichen Ausmaß beansprucht wird (z.B. kleinere Trassenkorrekturen).

7) Die Errichtung von Forststraßen hat der Waldeigentümer spätestens vier Wochen vor dem Trassenfreihieb der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu melden.

8) Die Nichteinhaltung der forstgesetzlichen Bestimmung wird geahndet.

BURGBESUCHER 1990 bis 1995



1995

ABSCHREIBUNG KANALGEBÜHREN

Die Kanalanschlußbeiträge und Teile der Kanalbenützungsgebühren können als Sonderausgabe beim Finanzamt abgeschrieben werden. Sonderausgaben sind die im § 18 Einkommensteuergesetz aufgezählten Ausgaben, die bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens für ein Kalenderjahr abzuziehen sind (Versicherungsprämien, Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung, Kirchenbeiträge, Steuerberatungskosten usw.).

Kanalanschlußbeiträge sind Beiträge, die zur Finanzierung der Errichtungskosten für Kanalanlagen eingehoben werden. Dazu zählen der Erschließungsbeitrag, der Anschlußbeitrag, der Ergänzungsbeitrag, der Nachtragsbeitrag sowie auch der in der jährlichen Kanalbenützungsgebühr enthaltene Teil der Darlehensrückzahlung (Tilgung und Zinsen) zur Abfinanzierung der Errichtungskosten.

Für die Ortsteile Altschlaining, Goberling und Neumarkt i.T.

kann auch die Kanalbenützungsgebühr als Sonderausgabe geltend gemacht werden, da Kosten für die Abfinanzierung der Errichtungskosten enthalten sind. Für den Ortsteil **Stadtschlaining** kann 1995 die Kanalbenützungsgebühr noch nicht als Sonderausgabe geltend gemacht werden, da derzeit nur die Instandhaltungskosten umgelegt werden. Für den Ortsteil Drumling wurden 1995 keine Kanalgebühren vorgeschrieben.

PFLEGEgeld

Wozu dient das Pflegegeld?

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages, die pflegebedingten Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten. Es soll die notwendige Hilfe und Betreuung so weit wie möglich sichern. Ein weitgehend selbstbestimmtes Leben bei größtmöglicher sozialer Integration soll dadurch ermöglicht werden.

Wer hat Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bgld. Pflegegeldgesetz?

Anspruch auf ein Pflegegeld nach dem Bgld. Pflegegeldgesetz haben Personen, die

- ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben,
- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen bzw. EWR-Staatsbürger sind (für sonstige Staatsbürger ist die Gewährung

eines Pflegegeldes in Härtefällen möglich),

- das dritte Lebensjahr vollendet haben,
- eine Behinderung haben, die Pflege für mindestens sechs Monate erfordert,
- keinen Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz haben (also keine Leistungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften beziehen, wie z.B. eine Pension).

Wo kann ein Antrag eingebracht werden?

Der Antrag auf Pflegegeld nach dem Bgld. Pflegegeldgesetz ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung oder bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Anträge auf Pflegegeld von Beziehern einer Leistung nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz sind ebenfalls beim Amt der Bgld. Landesregierung einzubringen. Sonstige Pensionsbezieher können ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz bei ihrer Pensionsversicherungsanstalt beantragen.

Das Pflegegeld kann nur von einer Stelle bezogen werden.

Durch das Bgld. Pflegegeldgesetz werden folgende bisherige Leistungen nach landesgesetzlichen Vorschriften ersetzt:

- Pflegegeld nach dem Bgld. Behindertengesetz,
- Blindenbeihilfe nach dem Bgld. Blindenbeihilfengesetz 1981,
- Hilflosenzulage aufgrund eines Burgenländischen Landesgesetzes (z.B. Landesbeamtengesetz 1985).

Wie hoch ist das Pflegegeld?

Das Pflegegeld gebührt 12 x jährlich. Je nach dem Pflegebedarf ist Pflegegeld in sieben Stufen vorgesehen. Über die Einstufung wird aufgrund eines ärztlichen Sachverständigen-gutachtens entschieden. Die Beurteilung des Pflegebedarfs erfolgt dabei aufgrund einer Verordnung der Landesregierung, in der Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsverrichtungen und Mindesteinstufungen für bestimmte Gruppen von behinderten Personen vorgegeben sind.

Stufe 1: Personen, deren Pflegebedarf mehr als 50 Stunden monatlich beträgt haben Anspruch auf monatlich S 2.635,--

Stufe 2: Personen, deren Pflegebedarf mehr als 75 Stunden monatlich beträgt haben Anspruch auf monatlich S 3.688,--

Stufe 3: Personen, deren Pflegebedarf mehr als 120 Stunden monatlich beträgt haben Anspruch auf monatlich S 5.690,--

Stufe 4: Personen, deren Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich beträgt haben Anspruch auf monatlich S 8.535,--

Stufe 5: Personen, deren Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn zu-

sätzlich ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist, haben Anspruch auf monatlich S 11.591,--

Stufe 6: Personen, deren Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn zusätzlich dauernde Beaufsichtigung oder ein gleichzuachtender Pflegeaufwand erforderlich ist, haben Anspruch auf monatlich S 15.806,--

Stufe 7: Personen, deren Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn zusätzlich praktische Bewegungsunfähigkeit oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt, haben Anspruch auf monatlich S 21.074,--

Auf das Pflegegeld werden sonstige pflegebezogene Geldleistungen, wie z.B. der halbe Erhöhungsbetrag der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder angerechnet; d.h. es wird der anzurechnende Betrag vom Pflegegeld abgezogen.

Rechtsanspruch

Im Fall einer vermuteten falschen Einstufung oder wenn ein Antrag abgelehnt wird, kann Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht eingebracht werden.

Präsident Dr. Gerald MADER und der Generaldirektor der UNESCO, Dr. Frederico MAYOR, vor der Verleihung des „Friedenspreises 1995“.



WISSENSWERTES AUS DER GEMEINDE

⊗ Bei der am 23. September 1995 stattgefundenen Gemeinderatssitzung wurde eingehend über die Sanierung der Stadtmauer diskutiert. Da die Stadtmauer für das Burgenland eine einzigartige Stadtbefestigung darstellt und auf Grund der schwierigen Besitzverhältnisse (Mehrfacheigentümer) und Finanzierungsprobleme (finanzschwache ältere Eigentümer) ein Weg für die Sanierung gesucht werden mußte, wurde beschlossen wie folgt aufzuteilen: 1/3 Bund, 1/3 Land und 1/3 Gemeinde. Die Stadtgemeinde kann sich vorstellen, pro Haushaltsjahr S 150.000,- für die Sanierung zweckzuwidmen. Natürlich unter der Voraussetzung, daß Bund und Land der 1/3-Lösung zustimmen. Mit der Sanierung soll 1996 begonnen werden.

⊗ Als Ersatzstandort für das Stadtamt, für die Zeit des geplanten Umbaus, wurde das evangelische Gemeindezentrum gefunden. Seitens der Kirche wurde die Zustimmung erteilt, die Kellerräumlichkeiten als Büros und den Saal im ersten Stock als Trauungsraum zu verwenden.

⊗ Als einer der ersten Vorhaben im Bereich der Dorferneuerung werden Buswartehäuschen in allen fünf Ortsteilen aufgestellt. Über den genauen Standort wird jeweils der Ortsausschuß entscheiden.

⊗ Auf Antrag von Bgm. Alfred ROHR wird für die Errichtung einer Brunnenanlage beim Rastplatz in Drumling ein Fertigteilbrunnen im Betrag von S 45.500,- errichtet. Die

Brunnenanlage besteht aus einer Grundplatte mit aufgesetztem Sockelteil sowie einem Brunnentrog aus Stahlbeton.

⊗ Seitens der Stadtgemeinde STADTSCHLAINING

kommt es immer wieder zu Änderungen des Flächenwidmungsplanes. Nunmehr besteht gemäß § 18a des Bgld. Raumplanungsgesetzes die Möglichkeit eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Für solche dringend benötigten Umwidmungen fallen jedoch Kosten an. Daher hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24. November 1995 beschlossen, daß der Bewilligungswerber die Verfahrenskosten selbst zu tragen hat.

AKTUELLES

Fahrtkostenzuschuß

Die Stadtgemeinde STADTSCHLAINING gibt bekannt, daß der Förderungsantrag auf Fahrtkostenzuschuß während der Amtsstunden im Stadtamt zu erhalten ist. Der Antrag muß bis spätestens 30. April des Folgejahres beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. VIII/1, 7000 Eisenstadt, eingelangt sein.

Arbeitsgericht

Der Gerichtstag für Arbeits- und Sozialrechtssachen im Gebäude des Bezirksgerichtes Oberwart wird jedem ersten, dritten und vierten Dienstag im Monat in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr abgehalten

Info-Abend

Dr. Emmerich PICHLER, der im Auftrag des Landes Burgenland mit der Beratung und Betreuung von Menschen mit finanziellen Problemstellungen betraut ist, wird am Mittwoch, den 17. Jänner 1996, um 19.30 Uhr in Oberwart, Gh. ZAMBO, Grazer Straße 71 einen „INFORMATIONENABEND ÜBER RICHTIGE UND FALSCHE FINANZIERUNG VON EIGENHEIMEN“ abhalten.

Müllabfuhr

Aufgrund von organisatorischen Umstrukturierungen (Ausdehnung der Tagesarbeitszeit des UDB-Abfuhrpersonals) wird es im Bezirk Oberwart ab

Februar 1996 neue Abfuhrtermine geben. Über diese neuen Termine wird der Umweltdienst Burgenland (UDB) die betroffenen Haushalte zeitgerecht mit einem eigenen Schreiben informieren. Bis dahin behalten die derzeitigen Termine ihre Gültigkeit. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Mülltelefon zum Ortstarif 0660/6154.

Geschenksidee

Im Stadtamt STADTSCHLAINING liegen noch Festschriften und Münzen von den Stadterhebungsfeierlichkeiten auf. Sollten Sie noch kein Weihnachtsgeschenk gefunden haben, kann darauf zurückgegriffen werden. Nähere Auskünfte im Stadtamt!

Reinhaltung

Die Bevölkerung wird ersucht,
bei diversen Spaziergängen
oder Ausflügen die Wege in

Ordnung zu halten und keine
Abfälle wegzuerwerfen.

"NATUR PUR, DIREKT VOM PRODUZENTEN"

Als besonderes Service der Stadtgemeinde **STADTSCHLAINING** wollen wir Ihnen nachstehend die Namen und Adressen all jener bekannt geben, die Naturprodukte ab Hof zum Kauf anbieten (Stand: Dezember 1995)

Name / Adresse der Produzenten	Produkte
Fam. HOLZSCHUSTER Josef, Altschlaining 105, A-7461 STADTSCHLAINING, Tel.: 03355/21484	Honig - verschiedene Sorten
Fam. MÜLLNER Erich, Altschlaining 18, A-7461 STADTSCHLAINING, Tel.: 03355/2356	Blüten- und Rapshonig, Honigschnaps
Fam. SIMON Heinrich, Altschlaining 131, A-7461 STADTSCHLAINING, Tel.: 03355/2544	Landeier, Enten
Fam. WESCHITZ Walter, Altschlaining 137, A-7461 STADTSCHLAINING, Tel.: 03355/2688	Honig - verschiedene Sorten, Kaninchenfleisch, diverse Schnäpse
Fam. PLEYER Otmar, Goberling 3, A-7461 STADTSCHLAINING, Tel.: 03355/21162	Wald- und Blütenhonig
BIOLANDGUT „Kastell Dornau“, Neumarkt i.T. 87, A-7503 Großpetersdorf, Tel.: 03362/7333, Fax: 03362/7333-16	Biogetreideprodukte, diverse Öle, Eier, Obst, Gemüse, Kräuter, Ölsaaten, Obst- und Gemüsesäfte, Jungpflanzen, Blumen
Fam. DAVID Josef, Neumarkt i.T. 159, A-7503 Großpetersdorf, Tel.: 03362/2093	Honig - verschiedene Sorten, Met, Bärentrunk, Honigschnaps, Propolis-tropfen, Bienenwachskerzen
Fam. PETSOVITS Josef Thomas, Neumarkt i.T. 132 (Gieberling), A-7461 STADTSCHLAINING, Tel.: 03355/2753, 2619	Bio-Getreide (Mehl), Ziegenmilch, Ziegenbutter, Ziegenkäse, Ziegen-bzw. Kitzfleisch, Wein
Fam. SCHIEBER Friedrich, Neumarkt i.T. 140, A-7503 Großpetersdorf, Tel.: 03362/2438	Schafkäse, Schafjoghurt, Schafffleisch, Schaffelle, Wollprodukte
BAUERNLADEN , Hauptplatz 2, A-7461 STADTSCHLAINING, Tel.: 03355/21654	Fleischwaren: Schwein, Schaf; Obst, Gemüse, Geflügel, Kräuter, Eier, Öle, Bienenprodukte
Fam. WEBER Johann, Neumarkt i.T. 60, A-7461 STADTSCHLAINING, Tel.: 03355/2252, 21654, 27115	Schweinefleisch, Selchfleisch, Hauswurst, Preßwurst, Grammeln, diverse Aufstriche, Bauernbrot, Eier, Honig, Kürbiskernöl, frisches Gemüse
Fam. GLAVANOVITS Karl, Oberwarter Straße 29, A-7461 STADTSCHLAINING, Tel.: 03355/2617	Diverse Schnäpse, Kirschen, Äpfel, Nüsse
GLÖSL Maria, Klosterberg 10, A-7461 STADTSCHLAINING, Tel.: 03355/2849	Hausgemachte Torten

Fam. KAUFMANN Franz, Schönau 13, A-7461 STADTSCHLAINING, Tel.: 03355/2912	Kuhmilchprodukte, Landeier, Geflü- gel, Schweineschmalz, Topfen, Bau- ernbrot, Butter
Fam. MORITZ Paul & Rosalia, Basteigasse 11, A-7461 STADTSCHLAINING, Tel.: 03355/2227	Diverse Weine, Apfelmost
Fam. PFINGSTL Josef, Hofgartengasse 9, A-7461 STADTSCHLAINING, Tel.: 03355/2361	Schweinefleisch, Hausgeselchtes, Grammeln, Hauswürstel, Schweine- schmalz, Äpfel, lebende und geschnit- tene Christbäume
Fam. WALLNER Helmut, Obere Heide 21, A-7461 STADTSCHLAINING, Tel.: 03355/2907	Honig - verschiedene Sorten



Landeshauptmann Karl STIX mit Bgm. Alfred ROHR, Vizebürgermeister Edmund ARTNER und Dir. Gudrun SALZER beim Besuch der Volksschule in Goberling.

NAMENSRECHTSÄNDERUNGSGESETZ - 2. Teil

2. Name der Kinder

Für ein Kind, dessen Personalstatut das österreichische Recht ist, gelten folgende Bestimmungen:

a) Name der Kinder verheirateter Eltern

aa) Die Eltern führen einen gemeinsamen Familiennamen: Das Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern.

bb) Die Eltern führen keinen gemeinsamen Familiennamen: Bei getrennter Namensführung der Eltern haben die Verlobten den Familiennamen

der aus der Ehe stammenden Kinder zu bestimmen. Das kann entweder der Name des Vaters oder der Name der Mutter sein. In Ermangelung einer Namensbestimmung erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. Doppelnamen sind auf das Kind nicht übertragbar.

b) Name der Kinder nicht verheirateter Eltern

Jedes nach dem 30. April 1995 geborene uneheliche Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter im Zeitpunkt seiner Geburt führt. Das uneheliche Kind einer Witwe, einer geschiedenen Frau oder einer Frau, deren Ehe aufgehoben ist,

erhält also nicht mehr wie früher den Geschlechtsnamen seiner Mutter, sondern ggf. ihren durch die letzte Eheschließung erworbenen Familiennamen. Führt die Mutter einen Doppelnamen, so kann der dem gemeinsamen Familiennamen voran- oder nachgestellte Name nicht auf das Kind übertragen werden. Den Familiennamen des festgestellten Vaters oder des Ehemannes der Mutter kann das Kind nur durch Bewilligung der Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 8 NÄG erhalten, für die die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist.

c) Name des legitimierten Kindes

Führen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern vor oder bei der Eheschließung für die aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben. Das kann entweder der Familiennamen des Vaters oder der der Mutter sein. Ein von einem Ehegatten voran- oder nachgestellter Name ist auf das Kind nicht übertragbar. Mangels einer Namensbestimmung erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. Wird ein bereits mündiges (14 Jahre altes) Kind legitimiert, ändert sich sein Familienname nur, wenn es der Namensänderung zustimmt. Die Zustimmungserklärung ist auf ein Formular zu beurkunden.

d) Name des an Kindesstatt angenommenen Kindes

da) Adoption durch ein Ehepaar mit gemeinsamen Familiennamen Wird ein Kind von Wahl Eltern an Kindesstatt angenommen und führen diese einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Wahlkind diesen, das mündige Kind nur mit seiner Zustimmung.

db) Adoption durch ein Ehepaar mit getrennter Namensführung Führen die Wahl Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern vor oder bei der Eheschließung zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben, mangels einer Namensbestimmungserklärung den Familiennamen des Wahlvaters, ein mündiges Kind nur mit seiner Zustimmung.

dc) Adoption des Kindes eines Ehegatten durch den anderen Ehegatten Die Ausführungen unter da) und db) gelten sinngemäß.

dd) Adoption durch einen Wahlvater Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden, ein mündiges Kind nur mit seiner Zustimmung.

de) Adoption durch eine Wahlmutter Das Kind erhält, falls die familienrechtlichen Beziehungen zum anderen Elternteil erloschen sind, den Familiennamen der Wahlmutter, falls sie aufrecht geblieben sind, behält es den bisherigen Familiennamen, eine behördliche Namensänderung kann beantragt werden.

3. Wiederannahme eines früheren Familiennamens (des Geschlechtsnamens) nach Auflösung der Ehe

An die Stelle der mit Ablauf des 30. April 1995 aufgehobenen §§ 63 - 65 des Ehegesetzes (Wiederannahme eines früheren Namens, Untersagung der Namensführung durch den Mann, die Frau oder das Vormundschaftsgericht) ist der durch das Namensrechtsänderungsgesetzes eingefügte § 93a ABGB getreten.

Eine Person, deren Personalstatut das österreichische Recht ist, deren Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist, kann durch Erklärung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde gegenüber dem zuständigen Standesbeamten ihren früheren (oder einen ihrer früheren) Familiennamen, auch ihren Geschlechtsnamen, wieder annehmen. Die Wiederannahme eines von einem früheren Ehegatten aus geschiedener oder aufgehobener Ehe abgeleiteten Familiennamens ist aber nur dann möglich, wenn aus dieser früheren Ehe lebende Nachkommen vorhanden sind.

Die Erklärung ist zu beurkunden. Zur Beurkundung (Beglaubigung) einer solchen Erklärung ist jeder Standesbeamte zuständig, zur Entgegennahme der Standesbeamte, in dessen Ehebuch die (letzte) Eheschließung eingetragen ist, bei Eheschließung im Ausland das Standesamt Wien-Innere Stadt.

Die Bestimmungen über die Untersagung der Namensführung wurden, weil nicht mehr zeitgemäß, nicht ersetzt. Dagegen wurde auch Witwen (Witwern) die seit langem gewünschte Möglichkeit der Wiederannahme eines früher geführten Familiennamens eröffnet.

ALTSPEISEFETT

Was haben Faschingskrapfen, Martinigansl und Weihnachtsbraten gemeinsam? Zum Kreieren dieser Köstlichkeiten sind Speiseöle notwendig. Was geschieht mit den gebrauchten Ölen und Fetten? In den Ausguß geschüttet führen Sie zu Ablagerungen im Kanal und in den Kläranlagen. Hohe Reinigungs- und Instandhaltungskosten sind die Folge. Diese sind vermeidbar.

(Ver-)ordnungsgemäßes Sammeln und Entsorgen von Altspeisefett hilft Kosten sparen und stellt

darüberhinaus einen wichtig Rohstoff bereit. Denn Altspeisefett wird zur Produktion von Reinigungsmitteln eingesetzt und kann zu biogenem Dieseltreibstoff (Bio-Diesel) umgeestert werden. In Österreich werden durchschnittlich 0,2 kg/EW/a Altspeisefett gesammelt, wenngleich das Sammelpotential gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan bei rund 2,8 kg/Einw./a liegt.

Was wird gesammelt? Sammeln Sie bitte gebrauchtes

Speiseöl, Speisefett, Butterschmalz, Schweineschmalz, Öle von eingelegten Speisen (Thunfisch, Sardinen, Oliven) und verdorbene und abgelaufene Speisefette bzw. Öle.

Sie haben die Möglichkeit, **jeden 1. Samstag im Monat von 13.00 bis 14.00 Uhr** die gesammelten Stoffe bei der Problemstoffsammelstelle abzuliefern.

ENTSORGUNG KÜHLGERÄTE

Es gibt in ganz Österreich 639 Übernahmestellen für Kühlgeräte, die die alten Kühlgeräte übernehmen und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen. Auch ohne Neukauf eines Kühl- oder Gefriergerätes (z.B.: Umladestation des Umweltdienstes Burgenland in Oberwart)!

Dem Umweltforum Haushalt (UFH) ist es gelungen, 460 Elektrofachhändler zu gewinnen, die als „offizielle UFH-Übernahmestelle für Kühlgeräte“ auftreten. Diese Händler sind bereit, ein altes Kühlgeräte auch dann entgegenzunehmen, wenn der Kunde kein neues Gerät kauft (Liste liegt im Stadtamt auf!).

Für die Entsorgung ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1. Der Konsument bringt ein **ausgedientes Kühlgerät ohne**

UFH-Gutschein, ohne UFH-Entsorgungsplakette: In diesem Fall werden die Kosten für die Sammlung, für die technische Behandlung und umweltschonende Entsorgung aller Bestandteile des Altgerätes inklusive Kosten für Übernahme, Manipulation und Lagerung dem Konsumenten von den UFH-Übernahmestellen in Rechnung gestellt. Der in der Kühlgeräteverordnung vorgesehene Höchstpreis beträgt im UFH-System S 550,--.

2. Für alte Kühlgeräte mit dem **blauen S 100,-- UFH-Gutschein** werden dem Konsumenten die gleichen Kosten wie im Punkt 1 minus S 100,-- verrechnet.

3. Für Verbraucher, die ein altes Kühlgerät mit **weißer UFH-Entsorgungsplakette** zur UFH-Übernahmestelle bringen, fallen keine Kosten mehr an.

Diese Konsumenten haben die Entsorgung des Gerätes schon beim Neukauf bezahlt. Die Kühlgeräte werden an die UFH-Systempartner weitergeleitet.

Mit der Einbindung der Elektrofachhändler in das UFH-Übernahmestellennetz ist es uns gelungen, einen entscheidenden Schritt bei der umweltgerechten Entsorgung alter Kühlgeräte zu setzen. Es muß verhindert werden, daß der Konsument sein altes Kühlgerät auf einer wilden Deponie abstellt. Es sind nun weitere Möglichkeiten geschaffen worden, daß der Konsument die Entsorgung genauso selbstverständlich als Dienstleistung oder als Produkt angeboten bekommt wie ein neues Gerät oder einen Servicedienst.

Gratulation

*Die Gemeindevertreter der Stadtgemeinde **STADTSCHLAINING**
und Bürgermeister Alfred Rohr gratulieren!*

NEUGEBORENE

ARNDT Michael, geboren am 6. August 1995

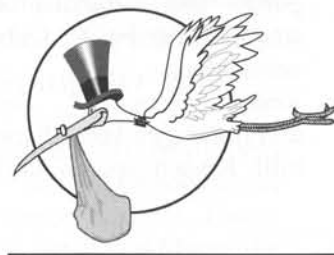
Eltern: Arndt Robert Ernst u. Kornelia, Drumling 95

KAPPEL Lukas, geboren am 27. September 1995

Eltern: Kappel Robert u. Sandra Anna, Oberwarter Str. 2

PLEYER Julia, geboren am 16. Oktober 1995

Eltern: Pleyer Harald u. Sabine, Obere Heide 16



HUSBAUER Gloria, geboren am 19. Oktober 1995

Eltern: Husbauer Albert Karl u. Sabine, Drumling 88

SCHRANZ Silvia, geboren am 19. November 1995

Eltern: Schranz Harald u. Lydia, Drumling 34

RADITS Katrin, geboren am 29. November 1995

Eltern: Radits Helmut u. Zieserl Claudia Maria, Oberw. Str. 8

GEBURTSTAGE

90. Geburtstag

MÜLLNER Anna, Neumarkt i.T. 99 - geboren am 17. Oktober 1905

Die Gemeindevertreter
gratulieren Fr. Anna MÜLLNER
zum 90. Geburtstag.



80. Geburtstag

PINTER Katharina, Neumarkt i.T. 177 - geboren am 16. Oktober 1915



Die Gemeindevertreter gratulieren Fr. Katharina PINTER zum 80. Geburtstag.

EHESCHLIESSUNGEN

SAGMEISTER Manfred, Kleinzicken 34 und **DIMBOKOVITS** Karin, Neumarkt i.T. 16 -
am 6. Oktober 1995

OCHSENHOFER Dietmar, Sulzriegel 28 und **ZINGGL** Andrea Maria, Sulzriegel 28 -
am 7. Oktober 1995

Ing. **LASCHOB** Klaus, Goberling 108 und **KARACSONYI** Evelyne Maria,
Glashütten/Lockenhaus, Berggasse 3 - am 10. November 1995



Die frisch getrauten Ehepaare **SAGMEISTER** Manfred & Karin (li.)
sowie **OCHSENHOFER** Dietmar & Andrea Maria (re.).

Das Ehepaare LASCHOBER Klaus
& Evelyn Maria.



WIR BETRAUERN



Sterbefälle

FÜRST Elisabeth, Goberling 81 - am 4. Oktober 1995 im 77. Lebensjahr
PLEYER Anna, Goberling 117 - am 6. Oktober 1995 im 90. Lebensjahr
EBERHARDT Helene, Neumarkt i.T. 101 - am 2. November 1995 im 94. Lebensjahr
MÜLLNER Hannes, Altschlaining 113 - am 10. November 1995 im 18. Lebensjahr

REALITÄTENVERKAUF

Die Stadtgemeinde **STADTSCHLAINING** ist bestrebt, keine leerstehenden Wohnhäuser in der Gemeinde zu haben. Aus diesem Grund können Eigentümer, die an einem Verkauf oder an einer Vermietung ihres Wohnhauses interessiert sind, dies **kostenlos** im Gemeindekurier verlaublichen lassen.

Wie dem Stadtamt **STADTSCHLAINING** mitgeteilt wurde, stehen derzeit folgende Häuser zum Verkauf:

Wohnhaus Goberling 17:

Kontaktperson: Wilhelm KALCHBRENNER,
7461 Goberling 17, Tel.: 0222/4528655 oder
03355/2278.

Wohnhaus Neumarkt i.T. 20:

Kontaktperson: Maria GANSER, 7461 Neumarkt
i.T. 137, Tel.: 03355/21305.

Geschäftslokal (ca. 180 m²) Neumarkt i.T. 81 zu
vermieten:

Kontaktperson: Anna MÜLLER, 7461 Neumarkt
i.T. 80.

Geschäftslokal Baumkircher Gasse 9 zu vermieten:

Kontaktperson: Mag. Walter WERDERITSCH,
Zur Kapelle 2, Tel.: 03355/2354.

Wohnhaus Schönau 9:

Kontaktperson: Herbert GLATZ, Obere Heide
23, Tel.: 03355/2461.

Haus mit Garten in Schöнауweg 3

Kontaktadresse: FEITSCH Johann, Stadtschlaining, Baumschulgasse 2

Tel.Nr. 03355/2784 oder 0222/7144313



GRUNDSTÜCKE ZU VERKAUFEN:

Ortsteil ALTSCHLAINING:

Hausplatz: Grundstück Nr. 1389/2, Heiligenbrunnfeld (ca. 1.000m²); Kontaktperson: Annemarie HOFBAUER; 7461 Mönchmeierhof 31, Tel.: 03355/21112.

Ortsteil GOBERLING:

Hausplätze: Grundstücke 855/3 (706 m²); Kontaktperson: Lieselotte HEIDINGER, 7461 Goberling 121, Tel.: 03355/27364.

Grundstücke: Baufläche, Garten und Waldgrundstücke; Kontaktperson: Ing. Gerhard und Ursula PAHR, 2340 Mödling, Winzergasse 4/15, Tel.: 02236/26489.

Grundstücke: Landwirtschaftl. Flächen (Äcker), Grundstücke-Nr. 358 (2.238 m²), 501 (2.892 m²) und 665 (2.893 m²); Kontaktperson: Irma SZABO, 7501 Unterwart 76.

Wald: Grundstück-Nr. 561 (11.288 m²); Kontaktperson: Walter PLEYER, 7503 Großpetersdorf, Blumentalstraße 59, Tel.: 03362/7193.

Ortsteil NEUMARKT i.T.:

Hausplatz (Dornau): Grundstück Nr. 1387/18 (894 m²); Kontaktperson : Helene BRANTNER, 1020 Wien, Feuerbachstraße 10/6.

Hausplätze: Grundstück-Nr. 38 (606 m²), Grundstück-Nr. 39 (607 m²); Kontaktperson: Fa. SETINAR Beteiligungsges.m.b.H., Wien, Herr KIES, Tel.: 0222/5124854.

Ortsteil STADTSCHLAINING:

Hausplätze: 1620/6-14, 1621 (500 - 1.200 m²); Kontaktadresse: Stadtgemeinde STADTSCHLAINING, Baumkircher Gasse 1, Tel.: 03355/2201. Die Hausplätze können ab sofort zum Preis von S 200,-/m² erworben werden. Bedingung für den Erwerb ist, daß innerhalb von zwei Jahren mit dem Bau begonnen wird.

Hausplatz: Grundstück Nr. 1851 (6.251 m²); Kontaktperson: Walpurga PUM u. Mitbes., 1120 Wien, Fraungrubergasse 1/5/5, Tel.: 0222/8137308 oder 0222/71114 DW 372 (Büro).

Grundstücke: Äcker im Ried Hochfeld, Grundstücke Nr. 1368/23 u. 1375/24 (5.861 m²); Kontaktperson: Walter OSTERMANN, 7434 Stuben 135, Tel.: 03354/6946.

Grundstücke: Grundstücke im Ried Oberhaid, Grdst.Nr. 1731/2 (2.200 m²) und 1732/2 (2.058 m²); Kontakt: Fa. Wienerberger, z.H.: Hr. SCHWABL, Tel.: 0222/60192-860.

Wald: Grundstück Nr. 1157 (2,4170 ha); Kontaktperson: Johann PFEILER, 7400 Oberwart, Bahnhofstraße 9, Tel.: 03352/2516.

ZECKENSCHUTZIMPFUNG

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Landesstelle Burgenland, führt Anfang nächsten Jahres wieder eine Zeckenschutzimpfung für die in der land(forst)wirtschaftlichen Unfallversicherung einbezogenen Personen durch.

Zur Zeckenschutzimpfung können sich alle Personen melden, die in der land(forst)wirtschaftlichen Unfallversicherung Versicherungsschutz genießen. Im allgemeinen sind dies Landwirte (auch Nebenerwerbslandwirte), deren Ehegatten und im landwirtschaftlichen Betrieb mittätige Angehörige wie Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder und die El-

tern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern.

Die Impfung ist kostenlos.



Die Erfassung der Impfwilligen erfolgt durch Anmeldung im Stadtamt **STADTSCHLAINING** bis spätestens Freitag, den 22. Dezember 1995. Der genaue Impftermin wird den Teilnehmern schriftlich bekanntgegeben.

(voraussichtlicher Zeitraum: Jänner bis März 1996).

Darüber hinaus werden von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern jene Personen, die im Vorjahr an der Impfung teilgenommen haben, zur 3. Teilimpfung, jene, deren Impfung 3 Jahre zurückliegt, zur Auffrischungsimpfung eingeladen. Personen, die bereits von frei praktizierenden Ärzten geimpft wurden und die Rechnungen zur Gewährung des gebührenden Kostenzuschusses vorgelegt haben, wurden von der Anstalt direkt aufgefordert, sich anzumelden. **Eine neuerliche Anmeldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.**

Lust aufs Land



Sommerfrische
in Österreich

VERANSTALTUNGSKALENDER:

DEZEMBER 1995:

Sonntag, 24.

ab 13.00 Uhr „Kinder warten aufs Christkind“; spielen, zeichnen und malen bei Familie PETSOVITS, Neumarkt i.T. 132, Tel.Nr.: 03355/2753 oder 2619. Während dieser Zeit hat ein Elternteil Zeit für diverse Weihnachtsvorbereitungen (Kinder nur mit Begleitperson)

Krämermarkt in STADTSCHLAINING

Montag, 25. (Christtag)

SPORTLERBALL des Sportvereines Askö-Goberling im Klublokal PLEYER, Musik: „DIE ZWEI“

Samstag, 30.

Feuerwehrball im Gasthaus Kuh in Altschlaining, Musik: „Ein Fall für Zwei“, Beginn: 20.00 Uhr



JÄNNER 1996:

Samstag, 6.

Arbeiterball der SPÖ-Ortsorganisation Goberling im Tanzcafe BABSI, Musik: Spitz & Co, Beginn: 20.00 Uhr

Jahreshauptversammlung des Schlaininger Leichenvereines im Gasthaus Marth, Beginn: 14.00 Uhr

Samstag, 20.

Feuerwehrball im Gasthaus Pleyer in Goberling, Musik: The Dreams, Beginn: 20.00 Uhr

FEBER 1996

Samstag, 17.

MASKENBALL der Jugend Altschlaining im Gh. Kuh, Musik: „Herzduo mit Erika“, Beginn: 20.00 Uhr

Sonntag, 18.

FASCHINGSRUMMEL der Jugend Goberling im Gh. Pleyer, Musik: „The Dreams“, Beginn: 15.00 Uhr

KINDERMASKENBALL in Altschlaining im Gh. Kuh, Beginn: 15.00 Uhr

Dienstag, 20.

FASCHINGSRUMMEL der Jugend Goberling im Gh. Pleyer, Musik: „The Dreams“, Beginn: 19.00 Uhr

FASCHINGSAUSKLANG der Jugend Altschlaining im Gh. Kuh:

15.00 Uhr: Kindermaskenball, 20.00 Uhr: Unterhaltung, Musik: „Mustangs“

MÄRZ 1996:

Samstag, 2.

Konzert des Schlaininger Klarinettenquartetts im evangelischen Pfarrzentrum



Sonntag, 10.

Krämermarkt in Stadtschlaining

Freitag, 22.

15.00 Uhr, Verse und Lieder „Die Minne - die Liebe - die Frau“ von Fr. Prof. Gabriela Strauß (St. Michael) und Minnesänger Rudolf von Lockenhaus, im Rittersaal der Burg Schlaining

19.30 Uhr, Fortsetzung der Veranstaltung mit Fr. Prof. Liane Presich-Petueli u.a. ebenfalls im Rittersaal der Burg Schlaining



APRIL 1996:

Dienstag, 30.

Maibaumaufstellen

MAI 1996:

Mittwoch, 1.

Familienwandertag in Goberling

Sonntag, 26.

Kirtag in Neumarkt i.T.

JUNI 1996:

Freitag, 5. - Sonntag, 8.

Zeltfest des Sportvereines ASK Schlaining

Fr.: Musik: Blumi und die Turracher

Sonntag, 2.

Krämermarkt in Stadtschlaining

Freitag, 28. - Sonntag, 30.

Zeltfest der Feuerwehr Goberling auf dem ehemaligen BBU-Gelände in Goberling

Samstag, 29. - Son., 30.

Ausflug des Verschönerungsvereines Altschlaining nach Ungarn (Budapest)

UMWELT BURGENLAND ENERGIE

Energiespartip: Sanierung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Die Heizung verursacht bekanntlich den höchsten Anteil am Energieverbrauch und somit an Energiekosten eines Haushaltes. Undichte Fenster und Türen sind oft schuld daran, daß viel an Wärme verlorenght. Aber andererseits braucht der Mensch auch Frischluft. Nun kommt es darauf an, wie gelüftet wird, ohne daß zuviel teurer Wärme verloren geht. Das beste ist, kurz und intensiv zu lüften: Das Fenster einige Minuten weit öffnen und damit für einen raschen Luftaustausch sorgen! Durch eine solche „Stoßlüftung“ kühlen die Räume nicht aus. Ein dauernd gekipptes Fenster ist sicher das schlechteste. Eine weitere Lösung wären Luftklappen, die gerade soviel Frischluft ansaugen, wie aus Küche, Bad und Klosett abgesaugt werden.

Übrigens: Rund 6 % an Energie können Sie sparen, wenn Sie die Raumtemperatur nur um 1 ° C absenken. Energiebewußte senken die Raumtemperatur in der Nacht längst um einige Grade ab und schützen sich mit dichten Fenstern, Rolläden mit gut gedämmten Rollädenkästen usw. vor unnötigen Wärmeverlusten. Daß Heizkörper nicht verdeckt oder abgedeckt werden sollen, versteht sich wohl von selbst.

Ihr Bürgermeister:



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Raumordnung, Koordinationsstelle für Umwelt und Energie

7000 Eisenstadt, Landhaus, Telefon (02682/600-2700, Telefax (02682) 61884

Impressum: Eigentümer, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Stadtgemeinde 7461 STADTSCHLAINING. -Druck: Oberwart Druck, Steinamangerer Straße 57, 7400 Oberwart, Tel.: 03352/38517.